



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Pädagogische Dienste
Fachgruppe Pflegekinder und Adoption

Postfach 905
24768 Rendsburg

Informationen für Pflegeeltern

Sehr geehrte Pflegeeltern,

Sie haben in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ein Pflegekind in Ihren Haushalt aufgenommen. Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die verschiedenen finanziellen Leistungen verschaffen.

A) Regelmäßige Leistungen

1. Pflegegeld

Für die regelmäßig anfallenden Kosten des gesamten Lebensbedarfs Ihres Pflegekindes werden Pauschalbeträge – das sog. Pflegegeld – gezahlt (gem. Lebensunterhaltsverordnung – LUVVO-SH –).

Das Pflegegeld beträgt ab 01.01.2024:

1. Altersstufe 0-6. Lebensjahr	1.151,00 €
2. Altersstufe 7-12. Lebensjahr	1.284,00 €
3. Altersstufe ab 13. Lebensjahr	1.445,00 €

Der monatliche Betrag für Pflege und Erziehung beträgt davon 420,00 €.

Mit diesem Pflegegeld ist neben dem Erziehungsbedarf der gesamte alltägliche Lebensbedarf des Pflegekindes (insbes. Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld) abgegolten. Das Pflegegeld wird bis zum 5. eines Monats auf ein Konto der Pflegeeltern überwiesen.

Erfolgt eine Unterbringung bei Pflegepersonen, die in gerader Linie verwandt sind, kann eine Kürzung des Pflegegeldes nach § 39 Abs.4 S.4 SGB VIII erfolgen. Bei Kur- und Krankenhausaufenthalten eines Pflegekindes wird das Pflegegeld ungekürzt weitergewährt, wenn der Aufenthalt nicht länger als 6 Wochen dauert. Länger andauernde Aufenthalte sind vorab der wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen. Hier kann das Pflegegeld gekürzt oder eingestellt werden. Halten sich Pflegekinder nur an den Wochenenden und während der Ferien bei den Pflegeeltern auf (z.B. bei Teilnahme an Lehrgängen im Rahmen einer Berufsausbildung) wird Pflegegeld nur für die tatsächlichen Anwesenheitstage gezahlt.

2. Erhöhtes Pflegegeld – Mehrbedarf –

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld bei erhöhtem Bedarf nach den individuellen Erfordernissen zur Abdeckung des zusätzlichen materiellen und/oder pädagogischen Mehraufwandes mit zeitlicher Befristung um bis zu 150 % des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhaltsverordnung (LUVVO) des Landes Schleswig-Holstein angehoben werden. Der maximale Mehrbedarf beträgt ab 01.01.2024 monatlich 630,00 €.

Eine positive, schriftliche Stellungnahme der zuständigen pädagogischen Fachkräfte ist hierfür erforderlich.

3. Kindergeld

Die Pflegeeltern haben in der Regel den vorrangigen Anspruch auf das Kindergeld. Dieses wird in Höhe von 50 % bzw. 25 % des Erstkindergeldes vom Pflegegeld abgezogen (gem. § 39 Abs. 6 Abs. 6 SGB VIII). Pflegeeltern sind zur Auskunft über die Höhe/Änderung der Kindergeldleistungen für das Pflegekind verpflichtet (gem. § 97a Abs.2 SGB VIII) und haben Veränderungen -unter Vorlage entsprechender Nachweise- schriftlich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

4. Einkommensrechtliche Behandlung von Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege

Gem. Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 31.08.2021 ist die Aufnahme von bis zu sechs Kindern in Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ohne weitere Prüfung steuerfrei, da die Pflege in diesem Fall nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.

B) Weitere Leistungen

1. Mit Antrag

Neben dem Pflegegeld können folgende weitere Leistungen gewährt werden, sofern diese **im Voraus** beim Fachdienst 3.1- Wirtschaftliche Jugendhilfe – **schriftlich beantragt** werden. Eine nachträgliche Beihilfegewährung scheidet in der Regel aus.

1. Für die notwendige Erstbekleidung bei der Unterbringung eines Kindes/ eines Jugendlichen in einer Vollzeitpflegestelle und bei einem Wechsel der Pflegestelle kann innerhalb der ersten 6 Wochen eine Beihilfe von max. 350.- € gewährt werden. Bei Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie kann die Hälfte der Beihilfe gewährt werden.
2. Für die Anschaffung von Mobiliar kann bei Beginn eines Pflegeverhältnisses oder bei einem Wechsel der Pflegestelle eine Beihilfe in Höhe von max. 750.- € gewährt werden.
3. Für Klassenfahrten wird eine Beihilfe in Höhe von 50 % der notwendigen Kosten ohne Berücksichtigung des veranschlagten Taschengeldes gewährt.
4. Für entstehende Aufwendungen bei besonderen Anlässen werden zusätzliche Beihilfen gewährt:
Konfirmation/Kommunion/Taufe: bis zu 180,00 €
Einschulung/Umschulung: bis zu 130,00 €
5. Kindersitz
Für die Anschaffung:
 - eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren wird einmalig ein Betrag von bis zu 120.- €
 - einer Autositzerhöhung für Kinder im Alter von 5-12 Jahren kann eine einmalige Beihilfe von bis zu 80,00 €
 - eines Fahrradsitzes kann eine Beihilfe von einmalig bis zu 50.-€ zur Verfügung gestellt werden.
6. Für die Anschaffung eines Kinderwagens/Buggy für ein Kleinkind bis zu 3 Jahren wird ein Beitrag von maximal 100,00 € einmalig zur Verfügung gestellt.
7. Für die Anschaffung eines Fahrrades incl. Zubehör wird einmalig ein Betrag von bis zu 150,00 € zur Verfügung gestellt.
8. Für die Anschaffung einer Brille ist einmal jährlich eine Zuschussung von 50,00 € möglich. Das Rezept des Augenarztes ist vorzulegen. Nicht in Anspruch genommene Beträge können nicht gesammelt werden.
9. Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplans. Aufwendungen für sogenannte Sonderleistungen oder aus Mehrkostenvereinbarungen werden nicht getragen.

Über gewährte Leistungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die erworbenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Pflegekindes über. Sämtliche weiteren Ersatzbeschaffungen sind aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten.

Verfügt ein junger Mensch über Einkommen aus einer Berufsausbildung werden die Hilfen aus B) Nr. 1 Unterpunkte 7 und 8 nicht gewährt.

Bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen der Pflegeeltern, die durch das Pflegeverhältnis begründet sind, kann eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Sollte ein Pflegekind den Kindergarten besuchen, können die Pflegeeltern auf Antrag bei der Wohnortgemeinde eine Ermäßigung des Elternbeitrages nach der geltenden Sozialstaffelrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten. Weitere Informationen kann auch der Kindergarten geben.

2. Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe/ Vermittlungsgebühr/ Mietkaution -

können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII oder Wechsel in das betreute Wohnen gemäß §§ 34/35 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden. Als Einrichtungsbeihilfe können bis zu 750.- € und /oder eine Mietkaution bis zu einer Höhe von maximal 800.- € gewährt werden. Eine Vermittlungsgebühr kann bis zu einer Höhe von 300.- € bezuschusst werden. Entsprechende Nachweise (Miet-/Maklervertrag) sind vorzulegen.

Verfügt ein junger Mensch über Einkommen aus einer Berufsausbildung wird diese Hilfe nicht gewährt.

3. Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Schulausbildung befinden und aufgrund der Entfernung zur Schule sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal 600,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Kosten. Der Antrag ist bei Anmeldung zum Unterricht zu stellen.

4. Berufsbekleidung

Jugendliche und junge Volljährige erhalten bei Ableistung eines Praktikums auf Antrag einen Ersatz der Kosten für die notwendige, vom Praktikumsbetrieb bestätigte, Berufskleidung.

5. Laptop/PC/Tablet

Für die Anschaffung eines der o.a. Geräte incl. Zubehör wird ein einmaliger Zuschuss von bis zu 350.-€ gewährt. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Schule vorzulegen, dass ohne dieses Gerät eine Teilnahme am Unterricht wesentlich eingeschränkt wird.

Verfügt ein junger Mensch über Einkommen aus einer Berufsausbildung wird diese Hilfe nicht gewährt.

6. Ohne Antrag

1. Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferienmaßnahmen wird im Juli eines jeden Jahres ein Betrag von 160.- € gezahlt.
2. Als freiwillige Leistung wird eine Weihnachtsbeihilfe von z.Zt. 56,30 € (10% des aktuellen Bürgergeldes) im Dezember gewährt.

C) Allgemeines

1. Junge Erwachsene (ab 18 Jahre)

Die Leistungen der Jugendhilfe werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eingestellt.

Die Jugendhilfe kann weiter gewährt werden, wenn vom Heranwachsenden schriftlich ein Antrag gestellt und weiterhin der erzieherische Bedarf im Rahmen der Hilfeplanung anerkannt wird.

2. Anzurechnendes Einkommen

Alle Einkünfte des Pflegekindes von anderen Sozialleistungsträgern sind während der Gewährung der Vollzeitpflege vollständig als Kostenbeitrag einzusetzen. Dies betrifft u.a. die Ansprüche auf Waisenrente, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Leistungen nach den Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög), Ausbildungsgeld (ABG). Die Pflegeeltern haben bei der Antragstellung mitzuwirken, vgl. Pflegevertrag und § 1688 BGB.

In der Regel werden vom Jugendamt Ersatzansprüche bei den auszahlenden Stellen angemeldet. Bei Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (ABG) werden die gemäß § 93 Absatz 1 SGB III i.V.m. §§ 61 bzw. 123 SGB III vorgesehenen Freibeträge an den jungen Menschen ausgezahlt, wenn die gesamte o.a. Sozialleistung an das Jugendamt ausgezahlt wird.

3. Sonderregelung bei weiterführender Schulausbildung

Jugendlichen und jungen Volljährigen, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen/einer Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich z.Zt. 146,38 € (26 % des jeweils aktuellen Bürgergeldes) zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe gewährt. Weitere Kosten (z. B. Schulmaterial/ Fahrtkosten) werden unter Vorlage von Nachweisen ersetzt. Für die Auszahlung der Motivationshilfe ist zu Beginn des Schuljahres ab Klassenstufe 10 eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Sollte ein Ausbildungsgeld gemäß § 122 SGB III oder eine Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III gewährt werden, entfällt diese Leistung.

4. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz gilt nachrangig, d. h. ein Schadensfall ist zunächst bei der eigenen Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern zu melden. Erfolgt darüber keine Regulierung, können Sie Kontakt mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aufnehmen.

Für Pflegeverhältnisse des Kreises besteht eine Sammelhaftpflichtversicherung. Versichert sind im gesetzlichen Rahmen gemäß § 828 BGB (d.h. für Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres):

- Haftpflichtansprüche des Pflegekindes gegenüber den Pflegeeltern

- Ansprüche Dritter gegenüber dem Pflegekind und/oder den Pflegeeltern (Aufsichtspflichtverletzungen)
- Ansprüche der Pflegeeltern gegenüber dem Pflegekind. In diesem Bereich ist eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall (mind. 51,12 €, höchstens 511,29 €) von den Pflegeeltern zu tragen.

5. Krankenversicherung

In der Regel sind Kinder über ihre Eltern/-teile krankenversichert. Falls nicht, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für notwendigen Bedarf trägt das Jugendamt (gem. § 40 SGB VIII). Bei einer Privatversicherung kann der auf das Pflegekind entfallende, nachgewiesene Beitrag übernommen werden.

6. Unfallversicherung / Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson können bis zu einer Höhe von 191,07 € jährlich getragen werden. Daneben sind 50 % einer nachgewiesenen, angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII vom Jugendamt zu tragen. Es wird hierfür ein Betrag von bis zu 48,36 € monatlich für den überwiegend betreuenden Pflegeelternanteil gezahlt.

Bei der Klärung von offen gebliebenen Fragen sind wir gern behilflich:

Fachgruppe „Pflegekinder und Adoption“

Name	Telefonnr.: 04331 202 - ...	Mailadresse
Fachgruppenleitung Gulde, Lena	...491	lena.gulde@kreis-rd.de
Forbrig, Michael	...327	michael.forbrig@kreis-rd.de
Jung-Thobaben, Kristina	...401	kristina.jung-thobaben@kreis-rd.de
Laßen, Jaenne	...389	jaenne.lassen@kreis-rd.de
Nadler, Christine	...394	christine.nadler@kreis-rd.de
Schmidt, Manuela	...159	manuela.schmidt@kreis-rd.de
Schneede, Thomas	...636	thomas.schneede@kreis-rd.de
Vauth, Birger	...133	birger.vauth@kreis-rd.de
Grabolle, Constanze	...7004	constanze.grabolle@kreis-rd.de

Fachgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“

Name	Telefonnr.: 04331 202-...	Mailadresse
Fachgruppenleitung Hofmann, Uwe	...632	uwe.hofmann@kreis-rd.de
Schäfe, Gesa (A-Q)	...406	gesa.schaefe@kreis-rd.de
Kruse, Uwe (R-Z)	...431	uwe.kruse@kreis-rd.de